**Muster „Interner Datenschutzbeauftragter“**

**(Interne) Benennung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, der neben dieser Funktion noch andere Aufgaben wahrnimmt, zum Datenschutzbeauftragten in der Hausarztpraxis**

|  |
| --- |
| **Benennung zum Datenschutzbeauftragten** |
| Praxis\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung und Anschrift des Hausarztpraxis)benennt hiermit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name und Vorname des künftigen DSB)zum Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte nimmt in dieser Funktion mit Wirkung ab heute die in Art. 39 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich bekannten Aufgaben wahr. Außerdem hat er in jedem Halbjahr eine Datenschutzschulung von mindestens 4 Stunden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hausarztpraxis durchzuführen.Näheres zu den Pflichten und Rechten der Hausarztpraxis/des Praxisinhabers und des DSB\* wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschrift des Praxisinhabers)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Empfangsbestätigung durch den Datenschutzbeauftragten mit Ort, Datum und Unterschrift zum Nachweis des Zugangs der Benennung) |

**Hinweise zum Muster**

Sinnvoll ist es, dem Datenschutzbeauftragten eine Kopie der Benennung auszuhändigen. \*Welche Stundenzahl für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter vorgesehen werden muss, lässt sich nicht pauschal sagen. Zu beachten sind jedenfalls seine eigentlichen arbeitsvertraglichen Pflichten; hier muss der Arbeitsvertrag angepasst werden. Wesentlich ist, dass sich der Datenschutzbeauftragte in der Zeit, die ihm dafür zur Verfügung steht, effektiv um den Datenschutz in der Hausarztpraxis kümmern kann. Wichtig ist, dass der Datenschutzbeauftragte auch selbst geeignete Schulungen besuchen darf. Sie als Hausarztpraxis(-inhaber) müssen dafür sorgen, dass er das nötige Fachwissen erwirbt.